

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

Nr. 1/1977

Herstellung und Vertrieb: Pressestelle

Druck: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den  
31. März 1977

**Teil A: Satzungen und Ordnungen der Universität**  
**Teil B: Prüfungsordnungen, Studienordnungen und anderes**  
**Teil C: Erlasse und Verfügungen**

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen

I N H A L T		Seite
<u>Teil B</u>	Änderung der Vorläufigen Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) (FB 4-6 Osnabrück, FB 3 Abteilung Vechta)	1
	Vorläufige Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr.phil.) im Fachbereich 6 Mathematik/Philosophie	3
	Vorläufige Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie im Fachbereich 7: Kommunikation/Ästhetik, Standort Osnabrück und im Fachbereich 2: Kommunikation und Ästhetik, Abteilung Vechta	5
<u>Teil C</u>	Durchführung berufspraktischer Ausbildungsvorhaben	7
	Erlasse zur Lehrerausbildung	
	- Zuschüsse zu Erkundungen	9
	- "440-Stunden-Erlaß"	10
	- Mitwirkende Lehrer	10
	- Stopp der einphasigen Lehrerausbildung	10
	- Weiterführung der Lehrerausbildung:	11
	Abwicklung der einphasigen - Grundlagen der neuen zweiphasigen Lehrerausbildung	
	Korrektur	15

# TEIL B

## ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORD- NUNG DR.RER.NAT.

---

Der Senat der Universität hat nach-  
stehende Änderung gemäß § 6 Abs. 1  
Nr. 6 Organisationsgesetz am 30.6.,  
4.8. und 22.9.76 beschlossen;  
der MWK hat sie gemäß § 6 Abs. 2  
Satz 1 Organisationsgesetz am 25.10.  
76 (1062 - B III 46 i - 1) genehmigt.

Sie ist veröffentlicht im Nds.MBl.  
1976, S. 2042.

### **Änderung**

der Vorläufigen Promotionsordnung der Universität Osnabrück  
für die Verleihung des Grades Doktor der Naturwissenschaften  
(Dr. rer. nat.)

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Verleihung des Doktorgrades

Die Fachbereiche 4: Naturwissenschaften: Festkörper  
und Festkörpertechnologie, 5: Naturwissenschaften/Ma-  
thematik: Dynamische Systeme und 6: Mathematik/Phi-  
losophie: Struktur und Quantifizierung der Universität  
Osnabrück, Standort Osnabrück, verleihen den Grad  
eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).  
Der Fachbereich 3: Naturwissenschaften/Mathematik der  
Universität Osnabrück, Standort Vechta, verleiht im  
Fachgebiet Mathematik den Grad eines Doktors der Na-  
turwissenschaften (Dr. rer. nat.).“

2. § 2 Abs. 2 Buchst. a Unterabs. 1 erhält folgende Fas-  
sung:

„a) eine in der Regel in deutscher Sprache abgefaßte  
wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), und  
zwar in druckfertigem Zustand, welche die Befähig-  
ung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaft-  
lichen Arbeiten nachweist. Der Gegenstand der Ab-  
handlung muß einem Fachgebiet angehören, das  
in einem der in § 1 genannten Fachbereiche der  
Universität Osnabrück, Standort Osnabrück, vertre-  
ten ist. Bei einem Gesuch an den Fachbereich 3 der  
Universität Osnabrück, Standort Vechta, muß die  
Abhandlung dem Fachgebiet Mathematik angehö-  
ren.“

3. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das  
Wort „vier“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu dieser sind die Referenten sowie sämtliche Hoch-  
schullehrer der in § 1 genannten Fachbereiche einzula-  
den.“

Die Promotionsordnung ist im Nds. MBl.  
1976, S. 1118, und im Amtlichen Mit-  
teilungsblatt der Universität Osa-  
brück Nr. 2/76 veröffentlicht.

# PROMOTIONSORDNUNG FB 6

Der Senat der Universität hat nachstehende Ordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 Organisationsgesetz am 4.8.76 und am 24.11.76 (SB 22/9) beschlossen,

der MWK hat sie gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Organisationsgesetz am 20.10.76 und 30.12.76 (1062 - BIII 46i - 2) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Sie ist veröffentlicht im Nds. MBl. 1976, S. 2022 und 1977, S. 146.

## Vorläufige Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr.phil.) im Fachbereich 6: Mathematik/Philosophie

### § 1

#### Verleihung des Doktorgrades

Der Fachbereich 6: Mathematik/Philosophie der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück, verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

### § 2

#### Promotionsgesetz

(1) Das Gesuch um Verleihung des Doktorgrades ist schriftlich über den Rektor der Universität an den Fachbereichsvorsitzenden des Fachbereichs 6 zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- eine in der Regel in deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), und zwar in druckfertigem Zustand, welche die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweist. Auf vorherigen Antrag wird auch eine Abhandlung in einer Fremdsprache zugelassen, wenn sichergestellt ist, daß die Berichterstatter die Abhandlung in der Fremdsprache beurteilen können. Der Gegenstand der Abhandlung muß einem der philosophisch orientierten Fachgebiete angehören, die im Fachbereich 6 der Universität Osnabrück vertreten sind. Der Abhandlung muß die eidesstattliche Erklärung beigefügt sein, daß der Bewerber die Arbeit selbständig ohne unerlaubte Hilfe verfaßt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat.

Die Abhandlung soll nicht vorher schon veröffentlicht und auch nicht als Diplom-, Magister- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich. Dies gilt insbesondere, wenn im Einvernehmen mit dem Referenten Teilergebnisse veröffentlicht wurden.

Die wissenschaftliche Abhandlung ist in mindestens drei gleichlautenden Stücken einzureichen, von denen eines im dauernden Besitz des Fachbereiches verbleibt;

- eine Bescheinigung eines Hochschullehrers des betreffenden Fachbereiches, daß er die Arbeit betreut hat,
- ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers,
- das Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule oder ein durch Rechtswissenschaft oder vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- das Diplomprüfungszeugnis oder die Magisterurkunde einer wissenschaftlichen Hochschule oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt, in Ausnahmefällen statt dessen der Nachweis eines ord-

- nungsmäßigen Studiums von 8 Semestern. Im letzteren Fall ist die Genehmigung des Fachbereichs erforderlich;
- der Nachweis eines vertiefenden Studiums von mindestens zwei Semestern an der Universität Osnabrück nach Erfüllung der Voraussetzungen zu Buchst. e oder einer mindestens zweisemestrigen Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Osnabrück. In Ausnahmefällen kann der zuständige Fachbereichsvorsitzende von diesem Nachweis ganz oder teilweise befreien;
- eine eidesstattliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche,
- ein amtliches Führungszeugnis.

### § 3

#### Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung

(1) Der Fachbereichsrat beschließt über die Einleitung des Promotionsverfahrens. Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung auf ihre Eignung als Dissertation ernennt der Fachbereichsrat zwei oder mehr Hochschullehrer als Berichterstatter. Der Hauptberichterstatter (Referent) muß Hochschullehrer an der Universität Osnabrück sein. Die nicht der Universität Osnabrück angehörenden Mitberichterstatter (Korreferenten) haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie wenn sie Mitglieder der Universität Osnabrück wären.

(2) Arbeiten, die außerhalb der Hochschule angefertigt wurden, können nur dann als Dissertation anerkannt werden, wenn ein Hochschullehrer der Universität Osnabrück die Durchführung der Arbeiten betreut hat.

(3) Die Berichterstatter (Referenten) erstatten schriftliche Referate und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Im ersteren Fall schlagen sie zugleich das Prädikat der Arbeit vor. Als Noten gelten:

- ausgezeichnet,
- sehr gut,
- gut,
- genügend.

(4) Die Referate werden den Mitgliedern des Fachbereichsrats in Abschrift zugestellt. Jedes Fachbereichsmitglied hat das Recht, die Arbeit einzusehen und gegen die vorgeschlagene Beurteilung der Arbeit innerhalb von 10 Tagen Einspruch anzumelden, der innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich zu begründen ist. Wenn die Berichterstatter die Annahme der Arbeit beantragt haben und kein Einspruch angemeldet ist, gilt die Arbeit als angenommen; sonst entscheidet der Fachbereichsrat in einer Sitzung über Annahme oder Ablehnung der Arbeit; er kann weitere Berichterstatter zuziehen. Auf die Vorschriften des Satzes 2 und Satzes 3 Halbsatz 2 findet § 2 Abs. 5 Satz 3 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz i. d. F. vom 12. 11. 1973 (Nds. GVBl. S. 429), geändert durch § 25 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 3. 12. 1973 (Nds. GVBl. S. 479), Anwendung.

(5) Ist die Arbeit abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Dem Bewerber ist dieses Ergebnis durch den Fachbereichsvorsitzenden mitzuteilen. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Berichten und Gutachten zu den Akten des Fachbereiches zu nehmen.

### § 4

#### Mündliche Prüfung

(1) Ist die Arbeit als Dissertation angenommen, so hat der Fachbereichsvorsitzende alsbald eine mündliche Prüfung anzusetzen. Zu dieser sind die Referenten sowie sämtliche Hochschullehrer der Universität Osnabrück einzuladen. Außerdem hat jeder Hochschullehrer einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule Zutritt zur Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung, die mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird vom Fachbereichsvorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sie muß im Anschluß an ein Referat über die Dissertation mindestens eine Stunde dauern und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet. In dem Ausnahmefall (§ 2 Abs. 2 Buchst. e), daß ein Diplomzeugnis oder eine Magisterurkunde oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung nicht vorgelegt wurde, wird auf das Referat verzichtet und außer im Hauptfach auch in zwei Neben

fächern geprüft. Die Prüfung dauert in diesem Fall eine Stunde im Hauptfach und je eine halbe Stunde in den Nebenfächern. Alle drei Fächer müssen an der Universität Osnabrück als Lehrgebiete vertreten sein. Der Bewerber hat im Promotionsgesuch anzugeben, in welchen Fächern er geprüft zu werden wünscht; über die Zulässigkeit der gewählten Zusammenstellung und die Bestellung der Prüfer in den Nebenfächern (Beisitzer) entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Nach beendeter Prüfung entscheiden der Fachbereichsvorsitzende und die Referenten, in dem Ausnahmefall des § 2 Abs. 2 Buchst. e nach Anhören der Beisitzer, ob und mit welchem Ergebnis (Noten nach § 3) die mündliche Prüfung bestanden ist. Ist sie bestanden, so wird unter Berücksichtigung der Urteile über die Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung darüber entschieden, mit welchem Gesamtprädikat die Prüfung bestanden ist.

Es können die Prädikate  
mit Auszeichnung bestanden,  
sehr gut bestanden,  
gut bestanden,  
bestanden

festgesetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber durch den Fachbereichsvorsitzenden mitgeteilt.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom Fachbereichsvorsitzenden festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

#### § 5

##### Druck der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber 70 Druckstücke der als Dissertation angenommenen Abhandlung an den Fachbereichsvorsitzenden abzuliefern. Versäumt der Bewerber die genannte Frist, so verfallen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Fachbereichsvorsitzende kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Druckstücke verlängern. Der Antrag hierzu muß von dem Bewerber rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

(2) Die Druckstücke müssen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen des Berichterstatters und des Mitberichterstatters ausdrücklich bezeichnet ist als „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie, genehmigt von dem Fachbereich 6: Mathematik/Philosophie der Universität Osnabrück“. Der Dissertation soll ein kurzer Lebenslauf beigelegt werden.

(3) Für den endgültigen Druck ist eine Druckerlaubnis erforderlich, die der Fachbereichsvorsitzende auf Antrag des Kandidaten bei Vorliegen einer Befürwortung durch den Hauptberichtersteller erteilt.

(4) Mit Genehmigung des Fachbereichsrates und des Referenten kann die Dissertation in gekürzter Fassung gedruckt und abgeliefert werden.

#### § 6

##### Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird vom Rektor und dem Fachbereichsvorsitzenden unterzeichnet. Sie wird vom Tage der entscheidenden Prüfungssitzung (§ 4) datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber die Pflichtstücke nach § 5 abgeliefert hat. Vorher hat der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen. Ein Abdruck der Promotionsurkunde wird 14 Tage lang am Schwarzen Brett des Fachbereichs ausgehängt.

#### § 7

##### Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die eingereichte wissenschaftliche Abhandlung nicht als Dissertation anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung nicht genügte. Das Nichtbestehen ist sämtlichen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen vertraulich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt bei nicht bestandener mündlicher Prüfung erst, wenn auch die Wiederholung ungenügend war oder die Frist zur Wiederholung verstrichen ist.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hoch-

schule stattgefunden hat. Eine von dem Fachbereichsrat nicht als Dissertation anerkannte wissenschaftliche Abhandlung darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Fall von dem fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei ist der Zeitpunkt der ersten Bewerbung und der Fachbereich bzw. die Fakultät, bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Arbeit anzugeben.

#### § 8

##### Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet ist.

#### § 9

##### Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

#### § 10

##### Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

# PROMOTIONSORDNUNG

## FB 7 IN OSNABRÜCK UND

## FB 2 IN VECHTA

Der Senat der Universität hat nachstehende Ordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 Organisationsgesetz am 30.6. und 24.11.1976 (SB 22/9) beschlossen, der MWK hat sie gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Organisationsgesetz am 21.12.1976 (1062-B III 46 i - 3) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Sie ist veröffentlicht im Nds. MBl. 1977, S. 99.

Vorläufige Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) im Fachbereich 7: Kommunikation/Ästhetik, Standort Osnabrück, und im Fachbereich 2: Kommunikation und Ästhetik, Abteilung Vechta

### § 1

#### Verleihung des Doktorgrades

Der Fachbereich 7: Kommunikation/Ästhetik der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück, verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Der Fachbereich 2: Kommunikation und Ästhetik der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in den Fachgebieten Deutsch und Englisch.

### § 2

#### Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Verleihung des Doktorgrades ist schriftlich über den Rektor der Universität an den Fachbereichsvorsitzenden des zuständigen Fachbereichs zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) eine in der Regel in deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), und zwar in druckfertigem Zustand, welche die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweist. Auf vorherigen Antrag wird auch eine Abhandlung in einer Fremdsprache zugelassen, wenn sichergestellt ist, daß die Berichterstatter die Abhandlung in der Fremdsprache beurteilen können. Der Gegenstand der Abhandlung muß einem Fachgebiet des Fachbereiches 7 in Osnabrück bzw. bei einem Gesuch an den Fachbereich 2 in Vechta den Fachgebieten Deutsch und Englisch angehören. Der Abhandlung muß die eidesstattliche Erklärung beigefügt sein, daß der Bewerber die Arbeit selbständig ohne unerlaubte Hilfe verfaßt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat.

Die Abhandlung soll nicht vorher schon veröffentlicht und auch nicht als Magisterarbeit oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der betreffende Fachbereich, an den das Gesuch gerichtet wurde. Dies gilt insbesondere, wenn im Einvernehmen mit dem Referenten Teilergebnisse veröffentlicht wurden.

Die wissenschaftliche Abhandlung ist in mindestens drei gleichlautenden Stücken einzureichen, von denen eines im dauernden Besitz des betreffenden Fachbereichs verbleibt;

- b) eine Bescheinigung eines Hochschullehrers des betreffenden Fachbereichs, daß er die Arbeit betreut hat;
- c) ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;
- d) das Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule oder ein vom Niedersächsischen Kultusministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- e) die Magisterurkunde einer wissenschaftlichen Hochschule

oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt in den entsprechenden Fächern, in Ausnahmefällen stattdessen der Nachweis eines ordnungsmäßigen Studiums von 8 Semestern. Im letzteren Fall ist die Genehmigung des betreffenden Fachbereichs erforderlich;

- f) der Nachweis eines vertiefenden Studiums von mindestens zwei Semestern an der Universität Osnabrück nach Erfüllung der Voraussetzungen zu Buchst. e oder einer mindestens zweisemestrigen Tätigkeit als Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Osnabrück. In Ausnahmefällen kann der zuständige Fachbereichsvorsitzende von diesem Nachweis ganz oder teilweise befreien;
- g) eine eidesstattliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche;
- h) ein amtliches Führungszeugnis.

### § 3

#### Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung

(1) Der zuständige Fachbereichsrat beschließt über die Einleitung des Promotionsverfahrens. Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung auf ihre Eignung als Dissertation ernennt der Fachbereichsrat zwei oder mehr Hochschullehrer als Berichterstatter. Der Hauptberichterstatter (Referent) muß Hochschullehrer an der Universität Osnabrück sein. Die nicht der Universität Osnabrück angehörenden Mitberichterstatter (Korreferenten) haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte, wie wenn sie Mitglieder des betreffenden Fachbereichs der Universität Osnabrück wären.

(2) Arbeiten, die außerhalb der Hochschule angefertigt wurden, können nur dann als Dissertation anerkannt werden, wenn ein Hochschullehrer der Universität Osnabrück die Durchführung der Arbeiten betreut hat.

(3) Die Berichterstatter (Referenten) erstatten schriftliche Referate und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich das Prädikat der Arbeit vor. Als Noten gelten:

ausgezeichnet,

sehr gut,

gut,

genügend.

(4) Die Referate werden den Mitgliedern des betreffenden Fachbereichsrates in Abschrift zugestellt. Jedes Fachbereichsmitglied hat das Recht, die Arbeit einzusehen und gegen die vorgeschlagene Beurteilung der Arbeit innerhalb von 10 Tagen Einspruch anzumelden, der innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich zu begründen ist. Wenn die Berichterstatter die Annahme der Arbeit beantragt haben und kein Einspruch angemeldet ist, gilt die Arbeit als angenommen; sonst entscheidet der betreffende Fachbereichsrat in einer Sitzung über Annahme oder Ablehnung der Arbeit; er kann weitere Berichterstatter zuziehen. Auf die Vorschriften des Satzes 2 und Satzes 3, 2. Halbsatz, findet § 2 Abs. 5 Satz 3 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz i. d. F. vom 12. 11. 1973 (Nds. GVBl. S. 429), geändert durch § 25 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 3. 12. 1973 (Nds. GVBl. S. 479), Anwendung.

(5) Ist die Arbeit abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Dem Bewerber ist dieses Ergebnis durch den zuständigen Fachbereichsvorsitzenden mitzuteilen. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Berichten und Gutachten zu den Akten des betreffenden Fachbereichs zu nehmen.

### § 4

#### Mündliche Prüfung

(1) Ist die schriftliche Arbeit als Dissertation angenommen, so hat der zuständige Fachbereichsvorsitzende alsbald eine mündliche Prüfung anzusetzen. Zu dieser sind die Referenten sowie sämtliche Hochschullehrer des betreffenden Fachbereichs der Universität Osnabrück einzuladen. Außerdem hat jeder Hochschullehrer einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule Zutritt zur Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung, die mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird vom zuständigen Fachbereichsvorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sie muß im Anschluß an ein Referat über die Dissertation minde-

stens eine Stunde dauern und erstreckt sich ausgenend vom Gegenstand der Dissertation über das betreffende Fachgebiet. In dem Ausnahmefall (§ 2 Abs. 2 Buchst. e), daß eine Magisterurkunde oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung nicht vorgelegt wurde, wird auf das Referat verzichtet und außer im Hauptfach auch in zwei Nebenfächern geprüft. Die Prüfung dauert in diesem Fall eine Stunde im Hauptfach und je 1/2 Stunde in den Nebenfächern. Alle drei Fächer müssen an der Universität Osnabrück als Lehrgebiete vertreten sein. Der Bewerber hat im Promotionsgesuch anzugeben, in welchen Fächern er geprüft zu werden wünscht; über die Zulässigkeit der gewählten Zusammenstellung und die Bestellung der Prüfer in den Nebenfächern (Beisitzer) entscheidet der zuständige Fachbereichsrat.

(3) Nach beendeter Prüfung entscheiden der zuständige Fachbereichsvorsitzende und die Referenten, in dem Ausnahmefall des § 2 Abs. 2 Buchst. e nach Anhören der Beisitzer, ob und mit welchem Ergebnis (Noten nach § 3) die mündliche Prüfung bestanden ist. Ist sie bestanden, so wird unter Berücksichtigung der Urteile über die Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung darüber entschieden, mit welchem Gesamtprädikat die Prüfung bestanden ist. Es können die Prädikate

- mit Auszeichnung bestanden,
- sehr gut bestanden,
- gut bestanden,
- bestanden

festgesetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber durch den zuständigen Fachbereichsvorsitzenden mitgeteilt.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom zuständigen Fachbereichsvorsitzenden festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

## § 5

### Druck der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber 70 Druckstücke der als Dissertation angenommenen Abhandlung an den zuständigen Fachbereichsvorsitzenden abzuliefern. Versäumt der Bewerber die genannte Frist, so verfallen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der zuständige Fachbereichsvorsitzende kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Druckstücke verlängern. Der Antrag hierzu muß von dem Bewerber rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

(2) Die Druckstücke müssen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen des Berichterstatters und des Mitberichterstatters ausdrücklich bezeichnet ist als „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie, genehmigt von dem Fachbereich 7: Kommunikation/Ästhetik der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück“ bzw. „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie, genehmigt von dem Fachbereich 2: Kommunikation und Ästhetik der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta“. Der Dissertation soll ein kurzer Lebenslauf beigelegt werden.

(3) Für den endgültigen Druck ist eine Druckerlaubnis erforderlich, die der zuständige Fachbereichsvorsitzende auf Antrag des Kandidaten bei Vorliegen einer Befürwortung durch den Hauptberichterstatter erteilt.

(4) Mit Genehmigung des zuständigen Fachbereichsrates und des Referenten kann die Dissertation in gekürzter Fassung gedruckt und abgeliefert werden.

## § 6

### Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird vom Rektor und dem zuständigen Fachbereichsvorsitzenden unterzeichnet. Sie wird vom Tage der entscheidenden Prüfungssitzung (§ 4) datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber die Pflichtstücke nach § 5 abgeliefert hat. Vorher hat der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen. Ein Abdruck der Promotionsurkunde wird 14 Tage lang am schwarzen Brett des betreffenden Fachbereichs ausgehängt.

## § 7

### Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die eingereichte wissenschaftliche Abhandlung nicht als Dissertation anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung nicht genügte. Das Nichtbestehen ist sämtlichen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen vertraulich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt bei nicht bestandener mündlicher Prüfung erst, wenn auch die Wiederholung ungenügend war oder die Frist zur Wiederholung verstrichen ist.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Eine von dem betreffenden Fachbereichsrat nicht als Dissertation anerkannte wissenschaftliche Abhandlung darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei ist der Zeitpunkt der ersten Bewerbung und der Fachbereich bzw. die Fakultät, bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Arbeit anzugeben.

## § 8

### Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet ist.

## § 9

### Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

## § 10

### Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

# TEIL C

## DURCHFÜHRUNG BERUFSPRAKTISCHER AUSBILDUNGSVORHABEN

Der Regierungspräsident in Osnabrück teilte am 8.8.75 folgende Regelung mit (4-50265):

### Vorläufige Verfahrensregelung

für die Durchführung berufspraktischer Ausbildungsvorhaben im Rahmen der einphasigen Lehrerausbildung an der Universität Osnabrück

#### 1.

An der Universität Osnabrück begann im SS 74 die Erprobung eines neuen Modells zur Lehrerausbildung.

In einer einphasigen, weitgehend integrierten Ausbildung werden Lehrer der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II ausgebildet. Ziel dieser Ausbildung ist es u.a., die bisher in der Lehrerausbildung bestehende Diskrepanz zwischen Hochschulstudium in der 1. und schulpraktischer Ausbildung in der 2. Phase zu überwinden.

Die berufspraktische Ausbildung im Bereich der Schule erhält darum eine besondere Bedeutung.

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Kultusminister wurden für diese Aufgabe Kontaktlehrer aus dem Verwaltungsbezirk Oldenburg und aus dem Regierungsbezirk Osnabrück teilweise vom Unterricht freigestellt.

Die Schulen, insbesondere diejenigen, an denen Kontaktlehrer tätig sind, wirken mit. Dabei wird erwartet, daß sich über den Kreis der Kontaktlehrer hinaus auch weitere interessierte Lehrer dieser und anderer Schulen für die Aufgaben der berufspraktischen Ausbildung zur Verfügung stellen.

#### 2.

Ein wesentlicher Teil der universitären Ausbildung findet damit im Bereich der Schule statt.

Dieser Bereich unterliegt gem. Artikel 7 GG der staatlichen Schulaufsicht (Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht), die die Einhaltung geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten hat, vor allem hinsichtlich des am 1.8.74 in Kraft getretenen Nds. Schulgesetzes vom 31.5.74 (Nds. GVBl. S. 289 ff.). Die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsrechte der Konferenzen sowie der Eltern- und Schülervertretungen sind zu beachten; für Schülerbefragungen gelten besondere Bestimmungen. In jedem Fall ist die Zusammenarbeit zwischen Universität und Schule unerläßlich.

#### 3.

Zwischen der Universität Osnabrück und dem Präsidenten des Nds. Verw.-Bezirks - Schulabteilung - und dem Regierungspräsidenten in Osnabrück - Schulabteilung - besteht Einvernehmen über folgende Regelung:

3.1 Die Universität (Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für pädagogische Berufspraxis) informiert jeweils 4 Wochen vor Beginn eines Semesters

- die Schulabteilungen bei den Bezirksregierungen
- die zuständigen Schulräte
- die betroffenen Schulen und
- die Kontaktlehrer

über die Rahmenplanungen für die berufspraktische Ausbildung eines Semesters einschließlich der veranstaltungsfreien Zeit.

Diese Informationen beziehen sich insbesondere darauf,

- welche Projekte und andere praxisbezogene Veranstaltungen im Veranstaltungskatalog der Universität für das Semester ausgewiesen sind (Übersicht);
- welche Zeiträume schwerpunktmäßig für Erkundungen und für Unterrichtsvorhaben vorgesehen sind;
- wieviel Studenten gem. den Studienordnungen berufspraktische Vorhaben zu absolvieren haben.

3.2 Die Universität leitet den unter 3.1 genannten Adressaten mindestens 4 Wochen vor Beginn der Vorhaben eine Kurzbeschreibung zu mit folgenden Angaben:

- Einzelvorhaben
- verantwortliche Leiter
- Art und Schwerpunkte des Erkundungs- bzw. Unterrichtsvorhabens
- Zeitraum und Dauer
- zuständige Kontaktlehrer/Lehrer
- voraussichtliche Teilnehmerzahl.

3.3 Sollten im Rahmen der Vorhaben besondere schulorganisatorische Maßnahmen erforderlich sein, so sind die Schulleiter in die Planungen einzubeziehen, damit die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden können.

3.4 Falls die Schulabteilungen den vorgesehenen Maßnahmen zu 3.2 und 3.3 nicht binnen 2 Wochen widersprechen, gilt das Einverständnis als erteilt.

#### 4.

4.1 Studentengruppen sind vor Beginn der schulpraktischen Vorhaben über die schulrechtlichen Vorschriften zu belehren und über die Situation der einzelnen Schulen zu informieren.

4.2 Erkundungs- und Unterrichtsvorhaben finden im Bereich der Schule unter der Verantwortung der Kontaktlehrer und der Lehrer, die sich zur Mitarbeit bereit erklärt haben, statt.

4.3 Sollten sich bei der Durchführung einzelner Vorhaben Schwierigkeiten ergeben, die sich durch Gespräche an der Schule nicht lösen lassen, setzen sich die Kontaktlehrer und die Leiter des Vorhabens bzw. des Projektes umgehend im Bereich des Schulamtes Osnabrück mit dessen Leiter und im übrigen im Bereich der Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen mit dem zuständigen Schulrat, im Bereich der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen mit den zuständigen schulfachlichen Dezenten bei den Bezirksregierungen in Verbindung.

Führen diese Besprechungen nicht zum Erfolg, suchen die Universität und die Schulabteilungen gemeinsam nach entsprechenden Lösungen.

Diese Regelung gilt längstens bis zum Erlaß einer Ausbildungsordnung.

#### Anlage

Bei Projekten und anderen praxisbezogenen Veranstaltungen, die auch Schülerbefragungen beinhalten, bitte ich um nähere Angaben über

- a) Ziel der Befragung, ggfs. Befragungsablauf,
- b) Form der Befragung, ggfs. Angabe der Medien,
- c) Auswertung und Verwendung.

Ich weise darauf hin, daß die durch die Befragungen Betroffenen (Eltern, Schüler, Lehrer) im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte nach dem Niedersächsischen Schulgesetz vorher zu hören sind."

# ERLASSE ZUR LEHRERAUSBILDUNG

## ZUSCHÜSSE ZU ERKUNDUNGEN

Das MWK gab am 30.6.76 bzw. am 19.8.76 (107-1545/76) bekannt:

"Hinsichtlich der Zuschüsse zu den Erkundungen und Unterrichtsvorhaben wird ab 01.05.1976 folgende Regelung getroffen:

Studenten, die im Rahmen der einphasigen Lehrerausbildung Erkundungen ableisten, erhalten, sofern die Erkundungsvorhaben nicht am Wohn- oder Studienort durchgeführt werden, zu den aus diesem Anlaß entstehenden Mehraufwendungen einen Zuschuß oder Auslagenersatz. Es werden gewährt

### 1. für Erkundungen

#### 1.1 bei auswärtiger Unterbringung

für eine 4-wöchige Erkundung in Schulen = 80,-- DM

für eine 4-wöchige außerschulische Erkundung = 80,-- DM

für 4 Koordinationssitzungen an der Hochschule Ersatz der notwendigen Fahrkosten für die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels in der niedrigsten Wagenklasse;

#### 1.2 bei zumutbarer täglicher Rückkehr zum Wohn- oder Studienort

Ersatz der notwendigen Fahrkosten für die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels bis zu den unter 1.1 genannten Beträgen;

#### 1.3 für punktuelle Erkundungen

für bis zu zwei 3-tägigen Erkundungen Ersatz der notwendigen Fahrkosten für die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels in der niedrigsten Wagenklasse.

Ist ein Übernachtungsgeld unabweisbar, so wird Ersatz für Übernachtungskosten in Höhe von 23,-- DM geleistet.

Der Auslagenersatz wird nur bis zu dem unter 1.1 genannten Betrag gewährt.

### 2. für Unterrichtsvorhaben

#### 2.1 bei auswärtiger Unterbringung

für zwei 6-wöchige Unterrichtsvorhaben je 120,-- DM

für 6 Koordinationssitzungen an der Hochschule Ersatz der notwendigen Fahrkosten für die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels in der niedrigsten Wagenklasse;

#### 2.2 bei zumutbarer täglicher Rückkehr zum Wohn- oder Studienort

Ersatz der notwendigen Fahrkosten für die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels bis zu den unter 2.1 genannten Beträgen;

#### 2.3 für ein stufenbezogenes Unterrichtsvorhaben

(ca. 20 Wochen),

für 10 Koordinationssitzungen

Ersatz der notwendigen Fahrkosten für die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels in der niedrigsten Wagenklasse.

Wenn die jeweilige Schule oder die außerschulische Einrichtung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nach Ortstarif des Hochschulortes zu erreichen ist, werden Zuschüsse nicht gewährt und Fahrkosten nicht erstattet. Zuschüsse werden ebenfalls nicht gewährt, wenn Erkundungen oder Unterrichtsvorhaben am Wohnort des Studenten durchgeführt werden.

Soweit in den Fällen der Ziffern 1.2, 1.3 sowie 2.2 und 2.3 der Ort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann und für die Fahrten ein eigenes Fahrzeug benutzt wird, wird Fahrkostenersatz nach der straßenmäßigen Entfernung zwischen Wohn- bzw. Studienort und Ort, an dem die Erkundung bzw. das Unterrichtsvorhaben stattfindet, unter Zugrundelegung des Bundesbahntarifs 2. Klasse (Rückfahrkarte) gewährt.

Auf den Zuschuß oder Auslagenersatz sind Leistungen, die für diesen Zweck aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26.08.1971 (BGBl. I S. 1409) zustehen, anzurechnen.

Um die durch die Gewährung der Zuschüsse anfallenden Kosten in vertretbarem Ausmaß zu halten, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Studenten die Erkundungen bzw. Unterrichtsvorhaben - sofern das von der Ausbildung her vertretbar ist - grundsätzlich am Wohn- oder Studienort ableisten.

In Zweifelsfällen bitte ich mir zu berichten.

Für den Bereich der Universität Osnabrück gilt die obenstehende Regelung auch für Erkundungen, die vor dem 01.05.1976 stattgefunden haben."

Der Senat hat sich am 4.8.76 ablehnend zu diesem Erlaß geäußert (SB 19/4).

## BERUFSPRAKTISCHE AUSBILDUNG

("440 Stunden-Erlaß")

Das MWK gab am 2.7.76 (107-1500/76) bekannt:

"In den Planungen für die einphasige Lehrerausbildung war - um die Vergleichbarkeit dieser Ausbildung mit der zweiphasigen Ausbildung zu gewährleisten - von vornherein vorgesehen, daß der Umfang der an Schulen stattfindenden berufspraktischen Ausbildung dem Umfang nach mindestens einem Ausbildungsjahr im Vorbereitungsdienst der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien zu entsprechen hat. Nachdem mit dem Erlaß vom 12.1.1976 festgelegt worden ist, daß der Unterricht zu Ausbildungszwecken durchschnittlich 11 Halbjahreswochenstunden beträgt, ist in Dienstbesprechungen den Vertretern der Universität Oldenburg und Osnabrück mehrfach mitgeteilt worden, daß im Rahmen der einphasigen Lehrerausbildung die direkte berufspraktische Ausbildung in der Schule den Gesamtumfang von mindestens 440 Stun-

den Unterricht zu Ausbildungszwecken und den Umfang von 160 Stunden Unterricht in eigener Verantwortung nicht unterschreiten darf. Ich bitte hiermit noch einmal, diese Mindestvoraussetzungen bei den Planungen unbedingt zu berücksichtigen."

## MITWIRKENDE LEHRER

Nach einem Bericht des Vorsitzenden der GKL vom 3.5.76 gab das MWK am 16.8.76 (107-1546/76) bekannt:

"Der Herr Niedersächsische Kultusminister hat sich mit Erlaß vom 05.07.1976 - 3033 - 1546/76 damit einverstanden erklärt, daß in dem Umfang, in dem Kontaktlehrer zum 01.08.1976 nicht in der vorgesehenen Zahl bestellt werden können, für jeden nicht bestellten Kontaktlehrer je drei mitwirkende Lehrer mit je drei Stunden Anrechnung eingesetzt werden können. Die zuständigen oberen Schulbehörden sind benachrichtigt."

## STOPP DER EINPHASIGEN LEHRERAUSBILDUNG

Nach einer Dienstbesprechung mit Vertretern der Universität am 9.9.76 gab das MWK am 21.9.76 (107-1500/76) bekannt:

"Es hat sich gezeigt, daß die großen Schwierigkeiten bei der Durchführung der einphasigen Lehrerausbildung, insbesondere die Mängel in der Versorgung mit Kontaktlehrern in absehbarer Zeit nicht behoben werden können und deshalb als Konsequenz nur die Umstellung der einphasigen Lehrerausbildung gesehen werden kann. Das ist in der Besprechung im einzelnen dargelegt und erläutert worden.

Daher sollen an der Universität Osnabrück die Studiengänge im Rahmen der einphasigen Lehrerausbildung aufgehoben und durch entsprechende Studiengänge im Rahmen der zweiphasigen Lehrerausbildung ersetzt werden.

Ab Wintersemester 1977/78 können dann nur noch Studienbewerber für Studiengänge im Rahmen der zweiphasigen Lehrerausbildung zugelassen werden. Studierende, die sich im Wintersemester

1976/77 im 2. oder 3. Studienabschnitt (im 4. oder einem höheren Semester) befinden, werden die Ausbildung in der Regel im einphasigen Studiengang fortsetzen. Den übrigen Lehramtsstudenten der Universität Osnabrück sollte - aufgrund näherer Regelungen nach Abstimmung mit der Universität - die Wahlmöglichkeit angeboten werden, die Ausbildung in einem einphasigen oder zweiphasigen Studiengang fortzusetzen.

Die zweiphasige Lehrerausbildung an der Universität Osnabrück soll so angelegt werden, daß positive Erfahrungen, die bei der einphasigen Lehrerausbildung gesammelt worden sind, berücksichtigt werden können. Die Universität wird dazu um geeignete Vorschläge gebeten."

## WEITERFÜHRUNG DER LEHRERAUSBILDUNG:

### ABWICKLUNG DER EINPHASIGEN - GRUNDLAGEN DER NEUEN ZWEIPHASIGEN LEHRERAUSBILDUNG

Nach Dienstbesprechungen mit Vertretern der Universität am 1.11., 8.11., 16.11. und 1.12.76 gab das MWK am 16. 12.76 (107-1515/76) bekannt:

"Für die auslaufende einphasige Lehrerausbildung und für die Einführung einer zweiphasigen Lehrerausbildung an der Universität Osnabrück sind folgende Regelungen beabsichtigt:

I. Zur Vorbereitung der Unterrichtsvorhaben des 3. Studienabschnitts soll folgendes Verfahren vorgesehen werden:

1. Die Universität fordert die Studenten auf, sich unter Angabe ihrer Fächer und des angestrebten Lehramts bis zum 01.02.1977 für das Unterrichtsvorhaben des 3. Studienabschnitts zu melden.

Für die Meldung kommen Studenten des 6. und 7. Semesters in Frage, die die Lehramter für den Primarbereich oder den Sekundarbereich I anstreben.

Ein Nachmeldetermin kann nicht angeboten werden, ein Rücktrittstermin ist jedoch vorzusehen.

2. Aufgrund der eingegangenen Meldungen teilt die Universität der oberen Schulbehörde ihren Bedarf an Ausbildungsplätzen mit unter Angabe a) der Namen der gemeldeten Studenten mit ihren Fächern und dem angestrebten Lehramt, b) der Namen der an dem Unterrichtsvorhaben beteiligten Kontaktlehrer und der Schule, an der diese tätig sind.
3. Die obere Schulbehörde meldet der Universität die Schulen, an denen für das geplante Unterrichtsvorhaben Ausbildungsmöglichkeiten bestehen. Sie gibt dabei an, wie viele Studenten in welchen Fächern und Stufen jeweils tätig werden können.
4. Die von der Schulbehörde mitgeteilten Ausbildungsmöglichkeiten werden in der Universität durch Aushang bekanntgegeben.
5. Die Studenten, die sich termingerecht für das Unterrichtsvorhaben angemeldet haben, bewerben sich jeweils für eine der angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten.
6. Das Ergebnis dieser Bewerbungen wird als Sammelmeldung der Universität oder oberen Schulbehörde zugeleitet.

Die jeweiligen Meldefristen werden im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgelegt.

II. Voraussetzungen für den Eintritt in den 3. Studienabschnitt

- a) Voraussetzung für den Eintritt in den 3. Studienabschnitt ist je eine Erfolgsbescheinigung in Erziehungswissenschaft und in jedem der beiden Fächer.

Die Erfolgsbescheinigungen weisen die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt oder einer wesentlichen Veranstaltung des 2. Studienabschnitts nach, die auf anderen Veranstaltungen aufbaut.

Mit dem Projekt oder der wesentlichen Veranstaltung ist in der Regel ein Unterrichtsvorhaben verbunden. In der Erfolgsbescheinigung werden besondere Leistungen, durch die der Erfolg festgestellt worden ist, zusätzlich aufgeführt (Referate u.ä.).

Die Erfolgsbescheinigung wird von einem für das Projekt oder die Veranstaltung verantwortlichen Leiter unterschrieben.

An die Stelle der Erfolgsbescheinigung in Erziehungswissenschaften kann der ausbildungsbegleitende Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft treten.

Es wird geprüft, ob die bestehende theoretisch-praktische Prüfung in Kunst, Musik oder Sport in Verbindung mit dem Nachweis eines erfolgreich absolvierten Unterrichtsvorhabens jeweils an die Stelle der Erfolgsbescheinigung in Kunst, Musik oder Sport treten kann.

- b) Von der im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung zu erbringenden Gesamtzahl von mindestens 440 Stunden Unterricht zu Ausbildungszwecken (280 Stunden Ausbildungsunterricht und 160 Stunden Unterricht in eigener Verantwortung) sind vor Eintritt in den 3. Studienabschnitt mindestens 200 Stunden Ausbildungsunterricht nachzuweisen, die übrigen 80 Stunden Ausbildungsunterricht können während des 3. Studienabschnitts abgeleistet werden. Wegen der entstandenen Schwierigkeiten bei der Durchführung der berufspraktischen Ausbildung werden für eine Übergangszeit von vorerst drei Semestern bis zum Eintritt in den Studienabschnitt lediglich 170 Stunden Ausbildungsunterricht gefordert, die übrigen 110 Stunden Ausbildungsunterricht können zusammen mit dem Unterricht in eigener Verantwortung während des 3. Studienabschnitts abgeleistet werden.

Die Gesamtzahl von 440 Stunden Unterricht zu Ausbildungszwecken im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung einschließlich des 3. Studienabschnitts darf auch während der o.g. Übergangszeit nicht überschritten werden.

### III. Zweiphasige Lehrerausbildung an der Universität Osnabrück

Bei der Planung der zweiphasigen Lehrerausbildung an der Universität Osnabrück soll von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen werden:

1. Es werden Studiengänge eingerichtet für die Lehrämter mit dem Schwerpunkt

Primarbereich,  
Sekundarbereich I,  
Sekundarbereich II.

Dabei wird mit dem Lehramt für den Primarbereich auch die Lehrbefähigung für den Sekundarbereich I (vorwiegend Hauptschule), mit dem Lehramt für den Sekundarbereich II auch die Lehrbefähigung für den Sekundarbereich I (vorwiegend Gymnasium) erworben; Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für den Sekundarbereich I sollen vorwiegend an Realschulen unterrichten.

2. Die Regelstudienzeit beträgt

für die Lehrämter mit dem Schwerpunkt Primarbereich oder Sekundarbereich I

6 Semester,

für das Lehramt mit dem Schwerpunkt Sekundarbereich II

8 Semester.

3. Die Relation der Studienanteile Erziehungswissenschaften:

1. Fach : 2. Fach ist

für die Lehrämter für den Primarbereich und den Sekundarbereich I etwa wie 1 : 1 : 1,

für das Lehramt für den Sekundarbereich II etwa wie 4 : 7 : 5.

Dabei ergeben sich aufgrund der höheren absoluten Stundenzahl in einzelnen Fächern Verschiebungen in den o.g. Relationen, wobei die absolute Stundenzahl für Erziehungswissenschaften konstant bleibt.

Fach ist als Fachwissenschaft und Fachdidaktik zu verstehen. In Erziehungswissenschaften sind auch Gesellschaftswissenschaften (mit etwa 30 %) einbezogen. Die Übergänge zwischen Fachwissenschaft - Fachdidaktik - Erziehungswissenschaften sind z.T. fließend.

4. Die Studiengangsplanung soll von einer Mindestzahl von 15 Semesterwochenstunden pro Semester für alle drei Studienanteile ausgehen.

In Fächern mit geringerem Selbststudienanteil und einem höheren Anteil an Studienveranstaltungen in der Hochschule ist eine höhere Semesterstundenzahl vorzusehen. Praktische Übungen wie z.B. Exkursionen oder Veranstaltungen, die der Einübung in technisch-praktische Fertigkeiten dienen, sind in diese Stundenzahlen nicht einbezogen.

Im übrigen sind die Studiengänge so zu planen, daß die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit von jedem Studenten absolviert werden können.

5. Die beiden Fächer werden vom 1. Semester an studiert. Insgesamt sollen die unter 3. angegebenen Relationen der Stundenanteile von Erziehungswissenschaften, 1. Fach und 2. Fach von vornherein, also möglichst über das gesamte Studium hin, eingehalten werden.
6. In die Studiengänge werden Erkundungen und Unterrichtsvorhaben im Umfang von etwa 15 Wochen eingebunden. Es sollten insgesamt mindestens drei Erkundungen und Unterrichtsvorhaben vorgesehen werden, sie

können z.T. semesterbegleitend stattfinden. Diese Erkundungen und Unterrichtsvorhaben werden nicht auf die unter 4. genannte Mindestzahl von Semesterwochenstunden angerechnet.

7. Die Studenten werden während ihrer Erkundungen und Unterrichtsvorhaben nicht durch Kontaktlehrer betreut, sondern durch Lehrer der verschiedenen Schulformen, die evtl. in Kursen der Universität vorbereitet und unterstützt werden. Soweit möglich, sollte auch die Zusammenarbeit mit den Seminaren der 2. Phase gesucht werden.
8. Auf diesen Grundsätzen aufbauend werden neue Prüfungsordnungen erstellt.

Zu den unter I. - III. vorgesehenen Regelungen und ggf. zu den in der Anlage beigefügten Niederschriften der Dienstgespräche über die Weiterführung der Lehrerausbildung an der Universität Osnabrück wird um Stellungnahme bis zum 10.01.1977, spätestens aber zum 15.01.1977 gebeten."

Der Senat der Universität hat am 12.1.77 zu I + II des Erlasses - Dritter Studienabschnitt - Stellung genommen (SB 25/1-6). Wegen starker Beanspruchung hat der Senat der Universität zu III. des Erlasses - Neue Zweiphasigkeit - erst am 26.1.77 Stellung genommen (SB 27/2-19).

Korrektur der Lehrauftragsricht-  
linien

In den  
"Richtlinien über die Erteilung und  
Vergütung von Lehraufträgen an der  
Universität Osnabrück",  
abgedruckt im Amtlichen Mittei-  
lungsblatt der Universität Osnab-  
rück Nr. 1/1975 muß § 6 Abs. 1  
Satz 1 richtig lauten:  
"Lehraufträge werden im Rahmen der  
verfügbaren Haushaltsmittel der  
Universität durch den Nds. Minister  
für Wissenschaft und Kunst erteilt  
bzw. durch den Rektor verlängert."